Abitur
liegt als rotes Blatt im Abitur aus

Regelungen während der schriftlichen Abiturprüfung

1. Sämtliches Schreibpapier, Löschblatt und Schreibunterlage werden von der Schule gestellt. Der Prüfling bringt an seinen Platz nur die **Schreibgeräte** mit. Radierbare Stifte sowie die Schriftfarben Rot, Grün und Braun sind nicht zulässig. Hingegen dürfen Zeichnungen vielfarbig sein. In allen Prüfungen ist ein Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung zugelassen. Die Verwendung weiterer Hilfsmittel (z. B. Taschenrechner, einsprachiges Wörterbuch) werden über das jeweilige Fach geregelt. Die eingeteilte Sitzordnung ist verbindlich.

2. **Mäntel und Jacken** bleiben außerhalb des Raumes an der Garderobe. **Mappen** dürfen nicht am Arbeitsplatz abgelegt werden. Eventuell mitgeführte **Handys** und alle Geräte, die entweder selbst internetfähig sind oder den Zugang zu einem internetfähigen Gerät ermöglichen (z. B. **Smartwatches** oder Tablet-PCs), müssen ausgeschaltet in den Mappen verbleiben und in der Nähe des Lehrerpults abgelegt werden. Das Mitführen solcher Geräte, auch in ausgeschaltetem Zustand, am Körper oder Arbeitsplatz kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden. Solange ein Prüfling seine Arbeit nicht abgegeben hat, darf er nur mit besonderer Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers an die Mappenablage herantreten.

3. Am Arbeitsplatz darf nur das von der Schule gestellte **Schreibpapier** liegen. Jedes Blatt ist sofort daraufhin zu überprüfen, ob die richtige Kennziffer des Prüflings eingetragen ist; bitte gegebenenfalls ergänzen. Jedes Blatt hat Format DIN A4 (DIN A3 gefaltet) und darf nicht weiter gefaltet oder geteilt werden. Auf dem Mantelbogen mit dem Aufdruck „Abiturprüfung" dürfen keine Teile der Ausarbeitung eingetragen werden. Ferner darf **von den Einlegebögen der oberste durch Perforation gekennzeichnete Streifen keine Ausarbeitung enthalten**, da er später abgetrennt wird. Schließlich darf nirgends in der Arbeit ein Hinweis auf den Namen des Prüflings, der Schule bzw. des Schulortes vorhanden sein. Der Prüfling darf beim Verlassen des Arbeitsplatzes während oder nach der Arbeitszeit keinerlei Papier, **auch nicht das Aufgabenblatt**, mitnehmen. Alle Blätter, die zur Bearbeitung nicht gerade gebraucht werden, sind in den Mantelbogen einzulegen. In **Mathematik und den Naturwissenschaften** ist jede Aufgabe auf einem **neuen Einlegebogen** zu beginnen.

   Jeder Prüfling überzeugt sich zu Beginn der Prüfung, dass ihm sämtliche Aufgaben, Tabellen bzw. Texte ausgehändigt worden sind.

4. Der Beginn und das Ende der **Arbeitszeit** werden vom Fachlehrer bekannt gegeben. Es gilt für alle Prüflinge eine Anwesenheitspflicht bis 90 Minuten vor Prüfungsende. Die letzte Aufsicht weist 15 Minuten vor dem Ende der Prüfung auf den bevorstehenden Schluss der Prüfungszeit hin. Während der Arbeitszeit steht den Prüflingen **keine Pause** außerhalb des Prüfungsraumes zu (z. B., um an die frische Luft zu gehen).

5. Bei Bedarf benützen die Prüflinge ausschließlich die vorgesehenen **Toiletten**. Das Austreten darf nur einzeln und nicht während der Schulpausen erfolgen. Jedes Verlassen des Prüfungsraumes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft; diese trägt den betreffenden Prüfling unter genauer Angabe der Zeit in das Protokoll ein.

6. Maßgebend für die Korrektur ist die Reinschrift. Die Mantelbogen und die Aufgabenblätter dürfen nicht beschriftet werden. Es müssen im Interesse des Prüflings dennoch alle Entwürfe (grüne Bögen), Texte **und Aufgabenblätter** abgegeben werden. Werden zusätzliche Bögen für Entwurf oder Reinschrift benötigt, so sind diese mit der Prüfungsnummer zu kennzeichnen.

7. Eine Lehrkraft der ersten **Aufsicht** kontrolliert die Sitzordnung anhand des gelben Protokolls und ergänzt oder berichtigt sie bei Bedarf. Die Aufsichtführenden haben darüber zu wachen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden und keine Täuschungsversuche vorkommen. Etwaige Beobachtungen sind in die gelben Protokolle einzutragen und dem Rektorat zu melden. Aufsichtsführende Lehrkräfte haben das Recht, Arbeiten von Prüflingen einzusehen, welche den Raum verlassen

bitte wenden

haben, um nachzuprüfen, ob sich nach der Abwesenheit in einer Arbeit Wesentliches geändert hat. Bei verdächtigen Beobachtungen können Prüflinge aufgefordert werden, den Inhalt der Taschen auf dem Tisch auszubreiten.

8. Bei **Krankheit** Information an das Sekretariat ab 7.00 Uhr, jedoch spätestens ½ Stunde vor Prüfungsbeginn. Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich am Prüfungstag vorzulegen.

9. Jeder Prüfling ist verpflichtet, **pünktlich** (20 min vor Beginn) zur Prüfung zu erscheinen. Zuspätkommende haben die entstehende Verkürzung der Arbeitszeit selbst zu verantworten. Eine **Verlängerung der Arbeitszeit** über das offizielle Ende hinaus ist **nicht** möglich.

10. Der **Unterrichtsbeginn** wurde bereits auf dem ausgeteilten Terminplan bekannt gegeben.

gez.: N. Kantimm, Schulleiter

§29 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§30 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. § 27 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und § 27 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.